

**Information
Verwaltungsräte und
Vorstände der
St. Elisabethenvereine
zum Betriebsübergang
2026/2027**

Termine:

Montag, 23.03.2026
Bereich RV Germersheim
Bereich RV Pirmasens
Bereich RV St. Ingbert

Mittwoch, 25.03.2026
Bereich RV Kaiserslautern
Bereich RV Ludwigshafen
Bereich RV Neustadt

Übersicht

- Ziel
- Neuer Träger – Wer ist das?
- Künftige Anbindung der Kita an die Pfarrei
- Kita - Übertragungsgesetz
- Voraussetzung für den Übergang
- Aufgaben des Verwaltungsrats beim Übergang
- Anhörung MAV
- Beschlussfassung zum Betriebsübergang
- Übertragungsvertrag
- Personalüberleitung
- Vermögensübergang
- Immobiliennutzung
- Finanzrechtliche Regelungen
- Übergang verwaltung
- Förderverein
- Ansprechpersonen

Ziel

Eine andere Trägerstruktur für Ihre Kitas ist seit langem der Wunsch der Kirchengemeinden. Die wachsende Verwaltung, der Bedarf an Fachkräften und sich ändernde gesetzliche Vorgaben machen es zunehmend schwierig, als Kirchengemeinde mit ihren vielfältigen Aufgaben den Betrieb einer oder mehrerer Kitas zu bewältigen.

Als logische Weiterentwicklung und in Ergänzung zur Struktur der Kirchengemeinden braucht es für die Kitas im Bistum Speyer gute Rahmenbedingungen, um die Herausforderungen im Kita-Bereich anzugehen.

Ziel ist es dabei, Kitas zukunftsfähig zu gestalten, die pastorale Anbindung weiter zu stärken und die Qualität der Betreuung nachhaltig zu verbessern.

Dabei gilt es das bisher Erreichte zu sichern und zu verbessern. Seit vielen Jahren bildet das Speyerer Qualitätsmanagement das Fundament der täglichen Arbeit. Damit sind Kitas ein Ort, an dem Wertschätzung, Begegnung auf Augenhöhe und ein achtsames Miteinander erlebbar sind.

Katholische Kitas im Bistum Speyer sind Segensorte!

Ziele

- Übernahme der umfassenden Trägerverantwortung
- Rahmenbedingungen bestmöglich gestalten
- Die bestehende gute Arbeit fortsetzen
- Professionalisierung von Verwaltungsabläufen
- Reduzierung von administrativen Aufgaben
- Fachliche Professionalisierung
- Umfassende Digitalisierungsprozesse
- Identifikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeiterakquise und Platzauslastung

Neuer Träger – wer ist das?

- **KiTa gGmbH Bistum Speyer** zum 1. Januar 2025 gegründet
vertreten durch die Geschäftsführung
Frau Olga Schorr, Herr Joachim Vatter (ab 01.04.2026)
- Alleiniger Gesellschafter: Bistum Speyer, vertreten durch den Generalvikar
- Eintrag im Handelsregister am 2. Januar 2025
- Gesellschaftsvertrag vom 03.07.2025
- Gemeinnützigkeit ist festgestellt
- 2 Standorte voraussichtlich in Ludwigshafen und Kaiserslautern

Anbindung an die Pfarrei

- Kitas sind und bleiben wichtiger und wertvoller Ort unserer Pfarreien. (Segensorte)
- Auch künftig sollen sie durch Seelsorgerinnen und Seelsorger der Pfarrei sowohl seelsorglich wie auch religionspädagogisch begleitet werden.
- Die künftigen Pastoralteams legen dazu die entsprechenden Zuständigkeiten fest. Näheres regelt das Konzept der künftigen Pfarreistruktur.
- Aktuell arbeiten das Referat „Seelsorge in Kindertagesstätten“ und die Leitung der Kita gGmbH gemeinsam an einer entsprechenden Aufgabenbeschreibung.
- Bis zum Inkrafttreten der neuen Pfarreistrukturen bleibt die pastorale Begleitung der Kitas Aufgabe der aktuellen Pastoralteams.

Kita-Übertragungsgesetz

Gesetz zur Überführung der Trägerschaft pfarrlicher Kath. Kindertageseinrichtungen auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer (KiTa-ÜbertragungsG)

- Regelt die Übertragung aller katholischen KiTas im Bistum Speyer auf die KiTa gGmbH Bistum Speyer von bisherigen Trägern
- Ziel des Kita-Übertragungsgesetzes:
 - langfristige Sicherung der Qualität frühkindlicher Bildung
 - einheitliche Trägerstruktur
 - Entlastung der Pfarreien von Verwaltungsaufgaben
 - stärkere Konzentration der Pfarreien auf pastorale Aufgaben

Kita-Übertragungsgesetz

Zentrale Regelungen:

- Übertragung der Einrichtungen zu einem festgelegten Zeitpunkt
- Voraussetzung: staatliche Betriebserlaubnis und Übertragungsvertrag
- Kirchlicher Charakter und pastorale Begleitung der KiTas bleiben erhalten
- Übergangsregelungen für Mitarbeitende und Mitarbeitervertretungen (MAV)
- Regelung zum Instandhaltungsstau

Voraussetzung zur Übernahme:

- Kita muss betriebserlaubnisfähig sein.
- Es werden für alle Kitas neue Betriebserlaubnisse erforderlich, d.h., für jede Einrichtung muss ein Antragsverfahren für eine Betriebserlaubnis durchgeführt werden. Testate bleiben 5 Jahre gültig.
- Die Erteilung der Betriebserlaubnis für den neuen Träger ist Voraussetzung für die Übernahme des Kita-Betriebes.
- Betriebserlaubnisbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz oder die Oberste Landesbehörde im Saarland (ehem. Landesjugendamt). Hier erfolgt bereits eine Abstimmung zu den jeweiligen Verfahren.
- Der bisherige Träger muss die Abgabe an den neuen Träger schriftlich bestätigen.

MUSTER

Voraussetzungen für den Betriebsübergang

- Die Kita verfügt derzeit über eine gültige Betriebserlaubnis, und sämtliche Mängel aus vergangenen Begehungen wurden behoben.
- Der Bedarf wird durch das Jugendamt weiterhin festgestellt.
 - + hierzu laufen bereits Bedarfsgespräche mit den Jugendämtern unter Einbindung der Regionalverwaltung
- Die notwendigen Testate der Aufsichtsbehörden:
 - + Brandschutz
 - + Bauamt
 - + Landesunfallkasse
 - + Lebensmittelüberwachung
 - + Gesundheitsamtzur Erteilung der neuen Betriebserlaubnis liegen vor und alle Auflagen sind erfüllt.
- Testate, die nicht älter als fünf Jahre sind, behalten ihre Gültigkeit.
- **ALLES AUFGABE RV**

Voraussetzungen für den Betriebsübergang

Rheinland-Pfalz

1. neueste Bauzeichnungen sowie eine Beschreibung der Maßnahme aus denen die umgesetzten baulichen Änderungen und modifizierten Ausstattungsmerkmale – Waschbecken, Duschwannen, Einbauküchen – nicht das übliche Mobiliar – ersichtlich sind,
2. neueste Konzeption mit Angabe zum Erstellungszeitpunkt (Schutzkonzept muss Bestandteil sein oder kann gesondert vorgelegt werden)
3. Beteiligung Fachbehörden:
 - a) Baugenehmigung/-abnahmeschein,
 - b) Brandschutzabnahme,
 - c) Testat der Lebensmittelüberwachung,
 - d) Testat des Gesundheitsamtes,
 - e) Testat der Unfallkasse und
4. dass die Einrichtung im Kindertagesstättenbedarfsplan des örtlichen Jugendamtes berücksichtigt ist.

Voraussetzungen für den Betriebsübergang Saarland

1. Kinderschutzkonzept
2. Sexualpädagogisches Konzept
3. Konzeptionelle Darstellung der Neugestaltung des Angebotes
4. Nachweis der letzten Brandverhütungsschau/Gefahrenverhütungsschau
5. Nachweis der Begehung durch UKS bzw. Sicherheitsinspektion
6. Nachweis der letzten Begehung durch den Lebensmittelkontrolldienst
7. Personalmeldung der Einrichtung gemäß § 47 Absatz 1, Nummer 1 SGB VIII

Beschlussfassung des Verwaltungsrates zum Übergang

Wenn eine MAV vorhanden ist:

WICHTIG: VR kann vor Information der MAV keinen endgültigen Beschluss fassen!

- VR erklärt grundsätzliche Bereitschaft, Kita an die Kita gGmbH Bistum Speyer abzugeben.
MUSTER
- MAV wird über die Absicht des Betriebsübergangs informiert und erhält die Möglichkeit zur Anhörung innerhalb einer Woche. MUSTER
- Eine persönliche Übergabe des Anhörungsschreibens wird dringend empfohlen, um die Frist nachzuweisen.
Bitte schriftlich dokumentieren! (z.B. auf Duplikat Empfang bescheinigen lassen, Datum, Uhrzeit, Ort, Personen)
- Ggfs. Einigungsgespräch mit MAV notwendig.

Beschlussfassung des Verwaltungsrates zum Übergang

Nach der abgeschlossenen MAV-Anhörung oder wenn keine MAV vorhanden ist

- Beschlussfassung im VR über den Betriebsübergang. [MUSTER](#)
- Beschlussfassung über die Personalüberleitung.
- Beschlussfassung zur Gebäudenutzung durch den künftigen Kita-Träger, bei Gebäuden in kirchlichem Eigentum.
- Beschlussfassung über den Übertragungsvertrag.

Beschlussfassung des Verwaltungsrates zum Übergang

Wenn keine MAV vorhanden ist
oder Anhörung abgeschlossen ist:

- Beschlussfassung im VR über den Betriebsübergang.
- Beschlussfassung über den Übertragungsvertrag.
- Beschlussfassung über die Personalüberleitung.
- Beschlussfassung zur Gebäudenutzung durch den künftigen Kita-Träger, bei Gebäuden in kirchlichem Eigentum.
- [Zeitlauf Muster](#)

Übertragungsvertrag

- Der Übertragungsvertrag ist notwendig, damit alle Vermögensgegenstände der Kita zum neuen Träger übergehen. [MUSTER-Übertragungsvertrag](#)
- Der Übertragungsvertrag bildet die Grundlage für die Eröffnungsbilanz der Kita gGmbH.
- Wesentliche Inhalte:
 - Bisherige Rechtsverhältnisse und Übertragung zum Stichtag
 - Gegenstand der Übertragung sind die Kita-Betriebe mit allen Aktiva und Passiva
 - Feststellung übergehender Forderungen und Verbindlichkeiten
 - dem Recht, den Namen der jeweiligen Kindertagesstätte fortzuführen
 - die Übertragung bestehender Vertragsverhältnisse
 - Regelungen zum Personalübergang
 - Immobiliennutzung
- Übertragung zweckgebundener Mittel (z.B. Sonderposten Kita-Feste) des bisherigen Trägers an den neuen Träger.

Betriebsübergang – Personalüberleitung:

- Für das ausschließlich bei der Kita beschäftigte Personal (pädagogische Fachkräfte, Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte) erfolgt ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB.
- Wahrung der Besitzstände der Beschäftigten in den Kitas. Sämtliche Arbeitgeberpflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Eine Betriebszugehörigkeit wird durch den Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht unterbrochen.
- AVR findet weiterhin Anwendung
- KZVK bleibt bestehen
- Die Grundordnung gilt weiterhin.
- Dienstvereinbarungen behalten zunächst Ihre Gültigkeit (ggfs. auch betriebliche Übungen)

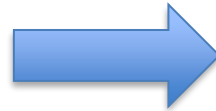
Betriebsübergang – Personalüberleitung:

- Information jedes Mitarbeitenden zur Datenweitergabe an die gGmbH MUSTER
- Mitarbeitererklärung, dass Daten dem neuen Träger zur Verfügung gestellt werden MUSTER
- Information spätestens vier Wochen vor dem Betriebsübergang MUSTER
- Neuer Arbeitgeber mit dem Datum des Betriebsübergangs
- Befristete Arbeitsverhältnisse/ Mitarbeitenden in Elternzeit oder Langzeiterkrankte gehen ebenfalls über
- Widerspruch gegen Betriebsübergang innerhalb eines Monats möglich:
+ Folge: kein Arbeitsplatz mehr beim bisherigen Arbeitgeber
- Die sogenannten Altlasten der KZVK - für Mitarbeitende in Rente bzw. beitragsfreie ehemalige Mitarbeitende - verbleiben beim bisherigen Träger.

Personalüberleitung

Regelung für Personal, (außer pädagogisches Personal, Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte) das nicht der Refinanzierung unterliegt: z.B. Hausmeister/innen

1. Arbeiten zu 100% für die Kita



Betriebsübergang zu neuem Träger möglich

2. Arbeiten anteilig für die Kita

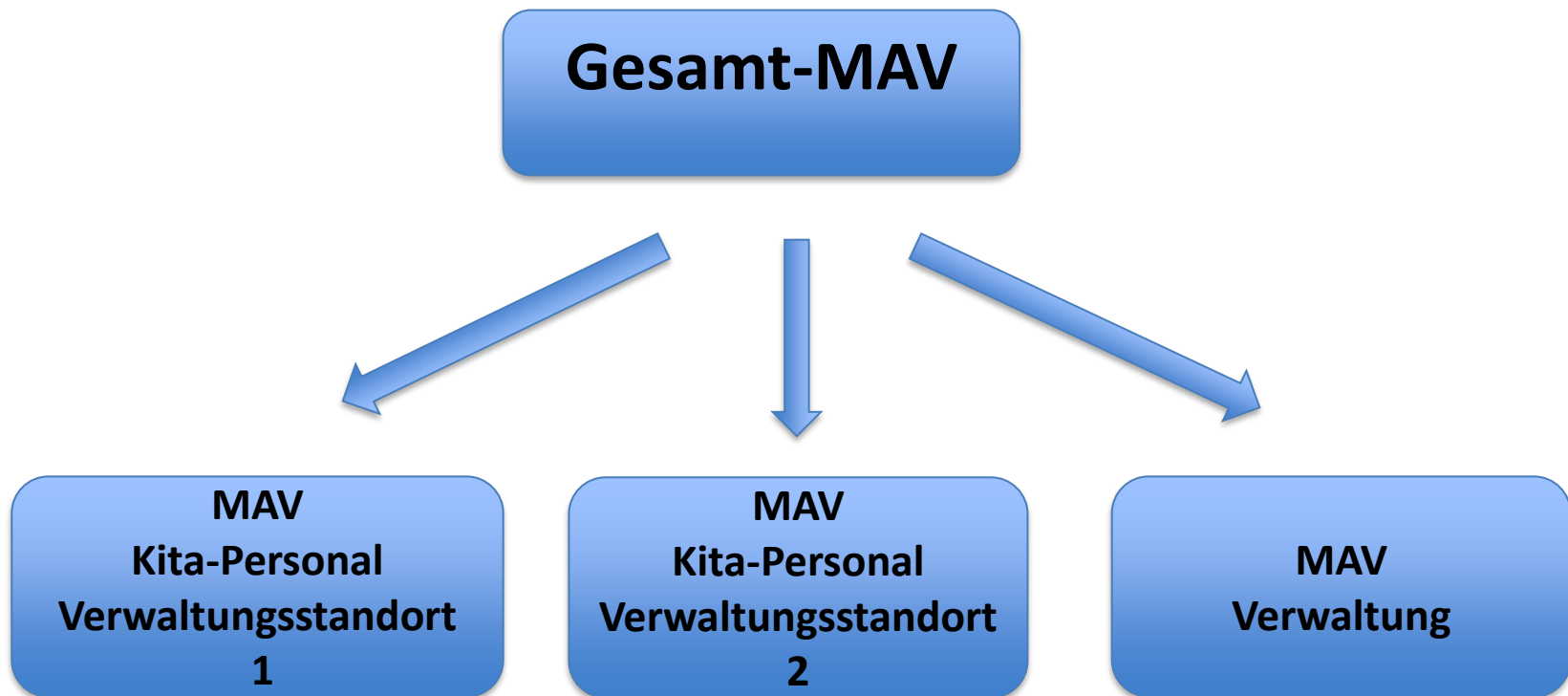


2.1. Reduzierung des Arbeitsverhältnisses bei der Kirchengemeinde und Begründung eines weiteren Arbeitsverhältnisses beim Kita Träger (wenn gewünscht).



2.2. Abrechnung der Personalkosten

MAV-Struktur in der Kita gGmbH



Vermögensübergang

Inventar

Gemäß dem Übertragungsvertrag gehen sämtliche Bestandteile der Kitas auf die neue Trägergesellschaft über (einschließlich Inventar, Forderungen, Unterlagen, Verbindlichkeiten und Rücklagen).

Gebäude

Ist das Gebäude in kirchlichem Eigentum wird das Kita-Gebäude oder der Gebäudeteil im Wege des Erbbaurechts auf den neuen Träger übergehen.

Die Abgabe der Gebäude an die Kommune bleibt weiter oberstes Ziel.

Wenn die Einrichtung sich in einer kommunalen Immobilie befindet, muss der neue Träger ein Nutzungsrecht eingeräumt bekommen.

Dazu stimmt sich der neue Träger mit dem bisherigen Träger ab, wie gemeinsam auf die Kommunen zugegangen werden kann.



Immobilienutzung

Gebäude in kommunalem Eigentum

- Das Nutzungsrecht besteht derzeit für die Kirchengemeinde als Betriebsträger.
- Der neue Träger muss jeweils ein Nutzungsrecht eingeräumt bekommen. Der neue Träger muss sich beim kommunalen Gebäudeeigentümer aktiv um die Einräumung eines Nutzungsrechts bemühen. Bei Gesprächen mit der Ortsgemeinde wird der bisherige Träger (Verwaltungsrat) beteiligt.
Es gibt keine Rechtsnachfolge.
- Sollte das Nutzungsrecht nicht eingeräumt werden, hat die gGmbH keinen Ort, um den Kita-Betrieb durchführen zu können und müsste die Betriebserlaubnis zurückgeben.

Immobilienutzung

Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftungen

- Abgabe des Gebäudes an die Kommune wird vorrangig angestrebt.
- Übernimmt Kommune nicht, sollen die Grundstücke im Eigentum der Kirchenstiftungen bleiben und der gGmbH im Wege des Erbbaurechts für den Kita-Betrieb überlassen werden.
- Bei gemischter Nutzung erfolgt eine Teilung. Der neue Träger erhält die uneingeschränkte Handlungsverantwortung für den Gebäudeteil, in dem die Kita untergebracht ist.
- Dem bisherigen Gebäudeeigentümer entstehen ab Nutzung durch den neuen Träger keine Kosten mehr für das Kita-Gebäude bzw. den betreffenden Gebäudeteil.
- Nutzungsvereinbarung für Übergangszeit notwendig [MUSTER](#)

Instandhaltungsrücklage

- **Es erfolgt die Ermittlung des Gebäudewertes durch ein Verkehrswertgutachten:**
 - Feststellung des Gebäudezustandes
 - Feststellen unterlassener Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Wertermittlung vor Übertragung notwendig, um beim Heimfall eine mögliche Wertveränderung (i.d.R. Verbesserung) feststellen zu können
- **Festgestellter Instandhaltungsstau:** 20% des Wertes bildet das Bistum aus nicht ausbezahlten Zuweisungsmitteln für die Kirchengemeinden eine Rücklage, die zweckgebunden für pfarrliche Gebäude (Kitas) verwendet wird.



Finanzrechtliche Sonderregelungen

§ 11 Zweckgebundene Mittel

1. Ausweis
 - Darstellung in den Finanzrechnungen der Kirchengemeinden

2. Herkunft der Mittel
 - Mittel von dritter Seite mit Zweckbindung
 - Sonderposten Kita aus erwirtschafteten Mitteln
 - Volumen ca. 4 Millionen Euro

3. Verwendung / Weitergabe
 - Liquiditätswirksame Übertragung an die Kita gGmbH



Finanzrechtliche Sonderregelungen

Beispiele 1:

Kitas	Kitas	Wert Bausubstanz	Bodenwert	Inst.-RL	20% Anteil	Inst.RI	SOPO KiGem
3	Gebäude KiSti	556.000,00 €	308.450,00 €	100.560,00 €	20.112,00 €	0,00 €	9.873,34 €
	Gebäude KiSti	528.000,00 €	431.460,00 €	105.400,00 €	21.080,00 €	2.612,09 €	8.609,59 €
	Gebäude KiSti	1.379.000,00 €	478.000,00 €	173.200,00 €	34.640,00 €	0,00 €	45.183,86 €
		2.463.000,00 €	1.217.910,00 €	379.160,00 €	75.832,00 €	2.612,09 €	63.666,79 €
6	Gebäude KiSti	950.000,00 €	667.000,00 €	173.800,00 €	34.760,00 €	19.578,12 €	6.685,91 €
	Gebäude KiSti	1.704.000,00 €	713.000,00 €	58.300,00 €	11.660,00 €		28.352,43 €
	Gebäude KiSti	833.000,00 €	204.820,00 €	37.400,00 €	7.480,00 €	9.042,59 €	5.383,57 €
	Gebäude KiSti	1.431.000,00 €	318.820,00 €	53.800,00 €	10.760,00 €	1.470,00 €	10.350,39 €
	Gebäude KiSti	597.500,00 €	281.160,00 €	105.500,00 €	21.100,00 €	0,00 €	15.745,11 €
	Gebäude KiSti	364.000,00 €	180.000,00 €	49.900,00 €	9.980,00 €	0,00 €	5.628,74 €
		5.879.500,00 €	2.364.800,00 €	478.700,00 €	95.740,00 €	30.090,71 €	72.146,15 €



Finanzrechtliche Sonderregelungen

Beispiele 2:

Kitas	Kitas	Wert		Inst.-RL	20% Anteil	Inst.RI	SOPO KiGem
		Bausubstanz	Bodenwert				
4	Gebäude KiSti	1.014.000,00 €	229.800,00 €	175.700,00 €	35.140,00 €	8.072,30 €	24.259,52 €
	Gebäude KiSti	1.227.000,00 €	421.230,00 €	46.500,00 €	9.300,00 €	37.391,16 €	4.445,28 €
	Gebäude Kommune						10.688,54 €
	Gebäude Kommune						7.455,70 €
		2.241.000,00 €	651.030,00 €	222.200,00 €	44.440,00 €	45.463,46 €	46.849,04 €
8	Gebäude KiSti	376.000,00 €	44.400,00 €	97.280,00 €	19.456,00 €	0,00 €	3.129,55 €
	Gebäude KiSti	220.000,00 €	44.753,00 €	123.200,00 €	24.640,00 €	0,00 €	16.927,36 €
	Gebäude KiSti	283.000,00 €	60.263,00 €	144.600,00 €	28.920,00 €	0,00 €	15.369,39 €
	Gebäude KiSti	534.000,00 €	169.875,00 €	142.800,00 €	28.560,00 €	0,00 €	5.590,07 €
	Gebäude KiSti	226.000,00 €	104.688,00 €	78.400,00 €	15.680,00 €	0,00 €	39.513,68 €
	Gebäude KiSti	388.000,00 €	123.080,00 €	58.700,00 €	11.740,00 €	0,00 €	520,88 €
	Gebäude Kommune					0,00 €	127.035,34 €
Gebäude Kommune					0,00 €	46.347,30 €	
		2.027.000,00 €	547.059,00 €	644.980,00 €	128.996,00 €	0,00 €	254.433,57 €

Finanzrechtliche Sonderregelungen

§ 12 Instandhaltungsrücklagen auf pfarrlicher Ebene

1. Rücklagenbildung durch das Bistum
 - Gutachterliche Ermittlung eines Instandhaltungsstaus bei Übertragung im Erbbaurecht an die Kita gGmbH Bistum Speyer
 - 20 % des ermittelten Wertes werden als Rücklage gebildet
 - Volumen ca. 2,4 Millionen Euro

2. Finanzierung der Rücklage
 - Bildung aus nicht ausgezahlten Baukostenzuschüssen der Kirchengemeinden
 - Zweckbindung: pfarrliche Gebäude

3. Mittel der Kirchenstiftungen
 - Rücklagen für Bau-, Instandhaltungs- oder Umbaumaßnahmen bleiben beim Rechtsträger
 - Nach Betriebsübergang: Neuwidmung durch den Verwaltungsrat

Verwaltung Übergang

- Das Verwaltungspersonal des neuen Trägers wird erst nach dem Übergang aller Kitas komplett sein
- In der Übergangszeit sind die Regionalverwaltungen noch zuständig
- Den Kita Leitungen wird eine Person als Trägerbeauftragte/r benannt.
- Technische Regelungen folgen noch, z.B. Freigabe von Rechnungen, Umgang mit Barkassen und ggfs. Girokonten der Kitas
- In kitaplus wird der Trägerwechsel so umgesetzt, dass möglichst wenig Daten neu erfasst werden müssen, insbesondere Kinderdaten und Vertragsdaten
- 1 Präventionskraft pro Kita.
Bis zum Übergang aller Kitas 1 Präventionskraft auf Pfarreebene.
- 2 Standorte der Verwaltung voraussichtlich in Ludwigshafen und Kaiserslautern

Trägerbeauftragter

- Als erster Ansprechpartner für die Kita-Leitung wird die Funktion der Trägerbeauftragten eingeführt.
- Die Trägerbeauftragten sind Dienstvorgesetzte der Kita-Leitung und erste Ansprechpartner in pädagogischen und administrativen Belangen.
- Zuständigkeiten für die Anbindung an die Pfarrei, Betriebserlaubnis-Verfahren, Personalentwicklung, BEM-Verfahren, Bauangelegenheiten
- Verantwortlich für die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtung u.a.:
 - SpeQM
 - Elternausschuss / Kita-Beirat

Förderverein nach dem Betriebsübergang

- Der Förderverein ist weiterhin ausschließlich für „seine Kita“ zuständig – auch nach dem Übergang an die gGmbH.
- Mittelverwendung
Die Gelder des Fördervereins kommen nur dieser Kita zugute.
- Satzung prüfen,
ob der bisherige Träger in der Satzung namentlich erwähnt ist.

Ansprechpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Geschäftsführung gGmbH:

Frau Olga Schorr, olga.schorr@bistum-speyer.de

Herrn Joachim Vatter, joachim.vatter@bistum-speyer.de

Prozesskoordination:

Wolfgang Jochim, wolfgang.jochim@bistum-speyer.de

Pastorale Anbindung:

Kerstin Fleischer, kerstin.fleischer@bistum-speyer.de

Übertragungsvertrag/Gebäudefragen/Finanzfragen:

Herrn Marcus Wüstefeld, marcus.wuestefeld@bistum-speyer.de

Herrn Michael Vatter, michael.vatter@bistum-speyer.de

Herrn Benjamin Schmitt, benjamin.schmitt@bistum-speyer.de

Herrn Christoph Baumann, christoph.baumann@bistum-speyer.de

Personalüberleitung:

Frau Bianca Beiersdörfer-Pohl, bianca.beiersdoerfer-pohl@bistum-speyer.de.

Herrn Dominik Limbach, dominik.limbach@bistum-speyer.de

Information zur künftigen Trägerstruktur der Kindertagesstätten im Bistum Speyer



Haben Sie Fragen ???

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**